

## Anforderungsprofil für Mitglieder des Gemeinderates (Kanton BL)

### Einleitung und Zweck

Der Vorstand des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG hat beschlossen, für seine Mitglieder sowie interessierte Einwohnerinnen und Einwohner die Anforderungen an Mitglieder für Gemeinderäte zusammenzustellen. Dieses Anforderungsprofil hat in erster Linie folgende Zwecke:

- Allen Personen und Gremien, welche mit der Suche von Kandidatinnen und Kandidaten betraut sind, steht ein wertvolles Hilfsmittel bei Anfragegesprächen zur Verfügung.
- Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auf neutrale und unabhängige Weise Informationen über die Anforderungen an die Mitglieder der kommunalen Exekutivbehörde und deren Aufgaben.

Es besteht nicht die Erwartung, dass eine Person sämtliche Kriterien im Anforderungsprofil erfüllen kann. Es sind idealtypische Erwartungen, wie sie z. B. auch in den meisten Stelleninseraten formuliert werden. Nicht erfüllte Kriterien können durch Anpassungen in der Organisation oder durch eine entsprechende Weiterbildung kompensiert werden.

Letztlich ist aber einzige Voraussetzung für die Wählbarkeit das aktive Wahlrecht. Alle anderen Kriterien sind als Empfehlungen zu verstehen, welche möglichen Kandidierenden helfen sollen, möglichst gut auf das Amt im Gemeinderat vorbereitet zu sein.

### Gemeinderat als Exekutivbehörde auf Gemeindeebene

Im Rahmen von Bundes- und Kantonsverfassung sind die Gemeinden selbstständig. Diese Gemeindeautonomie wird in der Bundesverfassung explizit garantiert. Die Gemeinden bilden somit eine eigene Ebene im demokratischen Rechtsstaat. Auch auf dieser Ebene gilt das Gewaltenteilungsprinzip. Vollziehende Behörde (Exekutive) in der Gemeinde ist der Gemeinderat, welcher durch das Volk gewählt wird. Die rechtssetzende Behörde (Legislative) sind die Stimmberechtigten, welche – vorbehältlich einer Urnenabstimmung – durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament (Einwohnererrat) repräsentiert werden. Die Legislative ist im Wesentlichen für die Gesetzgebung, die Budgethoheit und die Oberaufsicht verantwortlich.

Der Gemeinderat übt alle Befugnisse aus, die nicht einer anderen Gemeindebehörde zugewiesen sind. Insbesondere vollzieht der Gemeinderat die kantonalen Gesetze, welche die Gemeinde betreffen, sowie die Gemeindereglemente und -Verordnungen und vertritt die Gemeinde gegen aussen sowie in Gerichtsverfahren. Im politischen Führungskreislauf entwickelt der Gemeinderat die politische Planung, bereitet die Wahlen und Sachgeschäfte für die Stimmberechtigten vor, informiert die Bevölkerung periodisch über seine Tätigkeiten und schlägt die erforderlichen Steuerungsmassnahmen vor.

### Direktorialprinzip und Kollegialität

Der Gemeinderat besteht im Kanton Basel-Landschaft aus mindestens drei Mitgliedern (Direktorialprinzip). Im Regelfall sind es in der Praxis fünf oder sieben. Dabei amtet er als **Kollegialbehörde**, d. h. die Ratsmitglieder sind im Besonderen gegenüber der Öffentlichkeit an einen gemeinsam gefällten Beschluss gebunden, auch wenn sie ihm nicht zugestimmt haben. Dieses Kollegialsystem ist eine Schweizer Eigenart und wird auch auf Bundes- und Kantonebene (Bundesrat, Regierungsrat) praktiziert.

## **Persönlicher Nutzen**

Ein Amt in einer Gemeindeexekutive innehaben heisst, direkt an unserer Demokratie mitzuwirken. Das bringt nicht nur Arbeit, sondern auch persönlichen Gewinn, wie beispielsweise:

- vertieftes Wissen über die Wohngemeinde
- Kenntnis über politische Zusammenhänge
- Freude am gemeinsam Erreichten
- bereichernde Begegnungen und Kontakte mit vielen verschiedenen Menschen
- Führungserfahrung
- Erweiterung der Allgemeinbildung und der sozialen Kompetenz
- Möglichkeit, an wichtigen Entscheiden direkt mitzuwirken und «etwas zu bewegen»
- Befriedigung über den geleisteten Beitrag an das Gemeinwohl
- Vertrauensbeweis durch die Stimmberechtigten
- unmittelbares Erleben der Wirkung der Entscheide

## **Idealtypische Anforderungen an Mitglieder des Gemeinderates**

Die Arbeit als Gemeinderat kann einfacher werden, wenn die folgenden Punkte idealerweise zutreffen. Sie sind aber nicht rechtliche Voraussetzung.

- Kenntnis des demokratischen Systems der Schweiz, im Kanton Basel-Landschaft und in der eigenen Gemeinde / Erfahrung durch regelmässige Teilnahme an den Gemeindeversammlungen, Einsitz im Einwohnerrat, in kommunalen Behörden oder Kommissionen
- zeitliche Flexibilität im Rahmen des voraussichtlichen Pensums
- Bereitschaft zu einem mehrjährigen Engagement
- positive Einstellung zum Staat/zur öffentlichen Hand
- Offenheit und Lernbereitschaft, Interesse, Motivation und Innovation
- Ausgeglichenheit, Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit
- Diskretion, Pflichtbewusstsein, Führungskompetenz
- Bereitschaft zur Kommissionsarbeit sowie Partizipation an Anlässen
- Freude am Kommunizieren und am Kontakt mit Menschen
- Fähigkeit zur Vernetzung

## **Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten**

Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat obliegt primär – sofern vorhanden – den örtlich organisierten politischen Parteien oder Interessengruppierungen. Beim Majorz-Wahlverfahren können sich Interessierte auch von sich aus melden, ohne einer Gruppierung anzugehören. Es bewährt sich, wenn aktuelle oder zurücktretende Gemeinderatsmitglieder allen Interessierten Auskunft über ihre Arbeit geben.

## **Weiterbildungsangebote des VBLG**

Der VBLG führt alle vier Jahre für die neugewählten Gemeinderatsmitglieder übergeordnete Seminare und Fachseminare durch. Nach Bedarf werden weitere fachspezifische Weiterbildungsgefässe angeboten.